

Rechtssache T-3/02

Schlüsselverlag J. S. Moser GmbH u. a.

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Fusionskontrolle — Untätigkeitsklage — Stellungnahme —
Offensichtliche Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. März 2002 II-1475

Leitsätze des Beschlusses

*Untätigkeitsklage — Beendigung der Untätigkeit vor Klageerhebung — Unzulässigkeit
(Artikel 232 EG und 233 Absatz 1 EG)*

II - 1473

Eine Untätigkeitsklage, die erhoben wird, nachdem das beklagte Organ im Sinne von Artikel 232 EG Stellung genommen hat, ist offensichtlich unzulässig, da keine Untätigkeit mehr besteht. Ein Urteil, mit dem in einem solchen Fall die Untätigkeit des Organs festgestellt würde, könnte daher

nicht gemäß Artikel 233 Absatz 1 EG durchgeführt werden.

(vgl. Randnrn. 28-29)